

Schweizerischer Transplantierten Verein - Statuten vom 5. November 2022

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Transplantierten Verein“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3001 Bern, er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Vereinsadresse befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung kollegialer und zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- Die Unterstützung der Mitglieder in ihrer neuen Lebenslage als Transplantierte und der in Not geratenen Aktivmitglieder. Zu diesem Zweck unterhält der Verein einen Sozialfond.
- Die Förderung der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, mit gleichartiger Zielsetzung.
- Den Kontakt mit zukünftigen Transplantierten zu pflegen und ihnen Unterstützung zu bieten.
- Die Organisation von und die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Aktivitäten für Transplantierte, Spenderfamilien und Spender auf nationaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, ein Team zu bilden, das die Schweiz an diesen Veranstaltungen vertritt.
- Die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Organspende.
- Im Interesse der Mitglieder parteipolitisch unabhängige Empfehlungen an die Politik abzugeben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Generalversammlung (GV) im Voraus festgelegt werden, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art, sowie Legate.

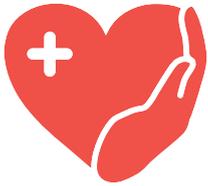
Alle Aktivmitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - entrichten einen jährlichen Beitrag. Dieser kann bei Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten durch den Vorstand reduziert werden. Neumitglieder bezahlen im Eintrittsjahr einen pro Rata Beitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der die Kandidaten der GV zur Wahl vorschlägt.



Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Firma. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen, einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen bei einem Austritt dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid kann an die GV weitergezogen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Rekursmöglichkeit ausgeschlossen werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

Die Generalversammlung (GV)

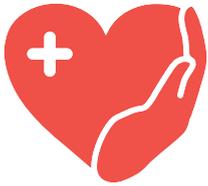
Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Semester statt. Zur GV werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der GV sind schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten. Gemäss ZGB Art. 67 kann an der GV nur über Geschäfte abgestimmt werden, die ordentlich traktandiert sind. Das Versammlungsprotokoll wird zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen GV versendet. Der Vorstand oder 1/6 der Mitglieder können jederzeit unter Angaben des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Versammlung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens.

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung der allgemeinen Politik des Vereins gemäss Artikel 2 der Statuten
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Änderungen des Reglements des Sozialfonds
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder
- Behandlung der Ausschlussreurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Aktivmitglieder verfügen an der GV über eine Stimme, sie können sich nicht vertreten lassen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr (über 50% der Anwesenden). Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll abzufassen.



Association Suisse des Transplantés
Schweizerischer Transplantierten Verein
Associazione Svizzera dei Trapiantati

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Frist der Demissionierung beträgt ausser bei gesundheitlichen Problemen 3 Monate.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er bereitet die Fusion mit anderen Vereinen vor. Er beruft die GV ein. Er setzt die von der GV festgelegte Politik um.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Spesenvergütung gemäss gültigem Spesenreglement.

Vorstandsmitglieder zeichnen durch Kollektivunterschrift zu zweit.

Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in/ und Aktuar/in/ können ihr Amt nicht gleichzeitig niederlegen.

Die Rechnungsrevision

Zwei Personen werden von der GV für die Rechnungsrevision gewählt. Diese überprüfen die Jahresrechnung des Vereins, sowie die Rechnung des Sozialfonds und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Wiederwahl in die Rechnungsrevision ist möglich. Demissionieren dürfen jedoch nicht beide zusammen, zuerst muss eine Ersatzperson gefunden werden.

6. Der Sozialdienst

Der Sozialdienst des Vereins wird von drei Vorstandsmitgliedern betreut, die über Beiträge an Bedürftige entscheiden. Grundlage ist das Reglement des Sozialdienstes.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auslegung der Statuten

Über Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entscheidet endgültig die GV.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden, es ist dafür das Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder nötig. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche GV vom 5. November 2022 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten von 2005 und die Ergänzungen 2011 und 2012.